

# RS OGH 1996/3/19 14Os180/95, 15Os2/08w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1996

## Norm

StGB §3 A1

## Rechtssatz

Der Angegriffene ist nicht verhalten, immer dann, wenn ihm andere Möglichkeiten als der Eingriff in die körperliche Sicherheit des Angreifers offenstehen und zumutbar sind, grundsätzlich zunächst diese auszuschöpfen und deshalb auch tunlichst eine Konfrontation mit dem Angreifer zu vermeiden.

Vielmehr hat der Angegriffene in einer Notwehrsituation das Recht, den Angriff verlässlich, das heißt sofort und endgültig, abzuwehren und ist, von extremen Ausnahmesituationen abgesehen, wie etwa bei Angriffen von Strafunmündigen oder in Fällen schuldhafter Provokation, nicht verpflichtet, dem Angriff auszuweichen.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 180/95  
Entscheidungstext OGH 19.03.1996 14 Os 180/95
- 15 Os 2/08w  
Entscheidungstext OGH 18.02.2008 15 Os 2/08w  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0095986

## Dokumentnummer

JJR\_19960319\_OGH0002\_0140OS00180\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)